

Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **9 (1888)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 78. An ausserordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Die übrigen daherigen Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer nicht ausreicht, um innert fünf Jahren die daherigen Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887.

Art. 6. Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenszeit verliehen werden.

Die Amtsdauer der Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, soweit sie nicht durch besondere Gesetze festgestellt ist, beträgt vier Jahre.

Art. 47. Der gesamte im Kanton erteilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weitem Unterrichtsanstalten stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und, gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten, obligatorisch.

Wer eine nicht vom Staat geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

Art. 48. Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.

Art. 49. Die Besoldung eines Primarlehrers beträgt mindestens 1000 Fr. Von den hieraus erwachsenden Mehrkosten trägt der Staat die Hälfte. Er bezahlt die betreffende Summe an sämtliche Gemeinden im Verhältnis der nach § 51 litt. b des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 an die Gemeinden zu leistenden Beiträge.

Art. 50. Der Staat unterstützt nach Kräften die Errichtung und Erhaltung beruflicher Fortbildungsschulen und die Abhaltung landwirtschaftlicher Kurse.

Er erleichtert durch zweckentsprechende Vorkehren unbemittelten, fähigen Schülern den Besuch der Bezirksschulen und der Kantonsschule.

Art. 51. Ein Erziehungsrat von fünf Mitgliedern, dessen Befugnisse vom Kantonsrat festgesetzt werden, wird dem Erziehungsdepartement beigegeben.

Art. 68, Lemma d. Der Staat fördert nach Kräften die freiwillige Armen- und Krankenpflege und die berufliche Ausbildung armer Kinder.

Art. 72. Der Staat schützt und fördert die Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe, unter andern durch eine zweckmässige Einrichtung des Lehrlingswesens.

Art. 73. Der Staat unterstützt das gewerbliche und landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen.

Übergangsbestimmung. Art. 81 B. 10. Das Lehrerseminar ist mit der Kantonsschule zu vereinigen und diese selbst in ihrer Einrichtung zu vereinfachen.

Pädagogische Chronik.

Ausland.

Österreich. Diesmal wollen wir den verschiedenen Phasen des durch Liechtenstein heraufbeschworenen, immer noch fortdauernden Kampfes um die Volksschule keine Aufmerksamkeit schenken, sondern unser Augenmerk auf diejenigen Anstalten richten, aus denen die Erzieher des Volkes in unserm Nachbarlande hervorgehen, auf die Seminarien.

Laut Reglement vom Jahr 1874 (abgeändert 1886) haben Lehrer und Lehrerinnen einen Studiengang von vier Jahren zu durchlaufen und eine praktische Vorschule zu absolviren. Mit Lehrerinnenseminarien sind Kindergärten, sowie Kurse für Handarbeitsunterricht verbunden. — Eine Klasse darf nicht über 40 Schüler aufnehmen. Der Unterricht ist gratis; das Schuljahr umfasst die Zeit vom 15. September bis 15. Juli. Zöglinge, die von einer höhern Volksschule (Bürgerschule) herkommen, werden zur Absolvirung eines Präparandenkurses nicht angehalten. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich hauptsächlich auf die Fächer der Sprache und des Rechnens. Requisiten für die Aufnahme sind das zurückgelegte 15. Altersjahr, eine gute Gesundheit und tadellose Sitten. Wer mit dem Zeugnis der Maturität von einer Mittelschule abgeht, hat das Recht, in die oberste Klasse einzutreten.

Das Seminar ist nicht konfessionell: es nimmt Schüler verschiedener Kulte auf. Das Studium der Pädagogik nimmt sozusagen die erste Stelle ein: Kenntnis der Fähigkeiten und Kräfte des Menschen und der Mittel zu ihrer Pflege und Entwicklung; Kenntnis der hauptsächlichsten Prinzipien des Primar-Unterrichts und seiner Methoden; Kenntnis der Schulbücher, der Schulvorschriften, der Erziehungsgeschichte; endlich direkte Unterrichtspraxis. Letztere wird durch die Übungsschule vermittelt, woselbst die Zöglinge sorgfältig vorbereitete und vorher geschriebene Probelektionen abhalten sollen, die in wöchentlichen Konferenzen von Lehrern und Klassengenossen kritisiert werden.

Dem Studium der Sprache schreibt man eine besondere Wichtigkeit zu; man verlangt Korrektheit, Klarheit, die Gewohnheit des Improvisirens, Gewandtheit und Geschmeidigkeit, um seine Gedanken, sei es mündlich oder schriftlich, wiedergeben zu können. Die in Österreich so häufigen Dialekte sind in der Umgangssprache verpönt.

Das Studium der Mathematik ist ziemlich beschränkt: die vier Operationen, Gleichungen ersten Grades, die Elemente der ebenen Geometrie, promptes Kopfrechnen, die Anfangsgründe der Buchhaltung, Aufnahme einfacher Pläne. — In